

zu §§ 13 und 14 der Vorlesung

Schema 9¹

Die Wirtschafts- und Währungsunion im Überblick

Wirtschaftsunion	Währungsunion
<p>Art. 99 I EGV: Die MS betrachten ihre <i>Wirtschaftspolitik</i> als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und <i>koordinieren</i> sie im Rat nach Maßgabe des Art. 98.</p> <p>Art. 98 EGV: Die MS richten ihre Wirtschaftspolitik so aus, daß sie im Rahmen der Grundzüge der Wirtschaftspolitik zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft i.S.d. Art. 2 EGV beitragen. MS und Gemeinschaft handeln im Einklang mit dem Grundsatz einer <i>offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb</i>.</p>	<p>Art. 105 I 1, 2 EGV: Vorrangiges Ziel des ESZB ist die Preisstabilität. Soweit dies ohne Beeinträchtigung diese Ziele möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft, um zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft nach Art. 2 EGV beizutragen.</p> <p>Art. 104 I EGV: Die Mitgliedstaaten <i>vermeiden übermäßige öffentliche Defizite</i>.</p>
<p style="text-align: center;">Europäischer Stabilitäts- und Wachstumspakt</p> <p>Europäischer Rat von Amsterdam 17.6.1997: <i>Politische</i> Verpflichtung der MS auf das Ziel mittelfristig ausgeglichener öffentlicher Haushalte bzw. von Haushaltsüberschüssen</p> <p><i>Rechtliche</i> Regelungen zum Verfahren nach Art. 99 EGV in VO 1466/97 und 1467/99</p>	<p style="text-align: center;">Einheitliche Währung als dritte Stufe der Währungsunion</p> <p>Eintritt in die dritte Stufe gem. Art. 121 IV EGV zum 01.01.1999</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein früherer Eintritt gem. Art. 12 III, da nicht genügend MS die notwend. Vorausss. erfüllten - Entscheidung des Rates 98/317/EG v. 03.05.1998: 11 MS erfüllen die Vorausss. - Teilnahme Griechenlands aufgrund Ausnahmeregelung nach Art. 122 I, III EGV <p>Materielle Voraussetzungen für die Beteiligung (vgl. Art. 121 I UA 1 S. 3 EGV): ein <i>hoher Grad an dauerhafter Konvergenz</i>, gemessen an folgenden Kriterien, die im <i>Protokoll über die Konvergenzkriterien</i> konkretisiert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Preisstabilität</i>: Inflation max. 1,5 % über Referenzwert der 3 MS mit niedrigster Inflation - <i>Haushaltssolidität</i>: dauerhafte Vermeidung übermäßiger Defizite (siehe Schema 11) - <i>Stabilität der Wechselkurse</i>: Einhaltung der normalen Schwankungsbandbreiten (im EWS) seit mind. 2 Jahren - <i>konvergentes Zinsniveau</i>: langfristige Zinssätze max. 2 % über Referenzwert der drei MS mit niedrigster Inflation
<p>Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Rat, Art. 99 I, II EGV</p> <p>Überwachung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Wirtschaftspolitik der MS, Art. 99 III - V EGV - siehe Schema 10</p>	<p>Institutionelle Sicherung durch ESZB, Art. 107 ff. EGV</p> <ul style="list-style-type: none"> - bestehend aus EZB und nationalen Zentralbanken - geleitet von den Beschlußorganen der EZB (EZB-Rat und Direktorium) - weisungsunabhängig, Art. 108 EGV <p>Überwachung und Durchsetzung der Haushaltsdisziplin, Art. 104 EGV - siehe Schema 11</p>

(Datei: Schema 9 (EuR 11))

¹ Schema frei nach Dr. Irene Kesper.